

Mitteilung des Senats vom 4. Dezember 2001

Ortsgesetz zur Änderung entsorgungsrechtlicher Vorschriften in der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung entsorgungsrechtlicher Vorschriften in der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung in der Sitzung vom 11. bis 14. Dezember 2001.

Mit dem als Anlage beigefügten Gesetzentwurf wird das Abfallortsgesetz neu gefasst, es werden variabelere Gebühren für Gewerbebetriebe eingeführt sowie das Stammkapital der Bremer Entsorgungsbetriebe nach der Privatisierung an die marktwirtschaftlichen Verhältnisse angepasst.

Die Deputation für Umwelt und Energie hat dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Ortsgesetz zur Änderung entsorgungsrechtlicher Vorschriften in der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abfallwirtschaftliche Zielhierarchie
- § 2 Aufgaben der Stadtgemeinde und zuständige Behörde
- § 3 Anschluss und Benutzung
- § 4 Einsammeln und Befördern
- § 5 Ausgeschlossene Abfälle
- § 6 Getrennte Abfallerfassung

Abschnitt 2

Behandlung einzelner Abfallarten

- § 7 Bio- und Gartenabfälle
- § 8 Wertstoffe und Verkaufsverpackungen
- § 9 Schadstoffhaltige Abfälle
- § 10 Bau- und Abbruchabfälle
- § 11 Sperrmüll
- § 12 Restabfälle

- § 13 Vorbehandlung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
- § 14 Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

Abschnitt 3

Nutzung der Abfallbehälter

- § 15 Zugelassene Abfallbehälter
- § 16 Behandlung der Abfallbehälter
- § 17 Bereitstellung der Abfallbehälter
- § 18 Behälterstandplätze, Zuwegungen und Reinigung
- § 19 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr
- § 20 Unterbrechung der Entsorgung
- § 21 Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

Abschnitt 4

Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen

- § 22 Benutzung der Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen

Abschnitt 5

Nebenbestimmungen

- § 23 Auskunftspflicht
- § 24 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang
- § 25 Benutzungsgebühren
- § 26 Datenerhebung und -verarbeitung
- § 27 Erprobung neuer Techniken und Organisationsformen
- § 28 Ordnungswidrigkeiten

Anlagen

Anlage 1

(Zu § 15 Abs. 1)

Liste der zugelassenen Abfallbehälter

Anlage 2

(zu § 22 Abs. 1)

Liste der Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallwirtschaftliche Zielhierarchie

(1) Die Abfallwirtschaft in der Stadtgemeinde Bremen (Stadtgemeinde) wird von folgender Zielhierarchie bestimmt:

1. Vermeidung von Abfällen,
2. stoffliche und energetische Verwertung von Abfällen,
3. Beseitigung von Abfällen.

(2) Wer Einrichtungen der Abfallentsorgung der Stadtgemeinde benutzt, hat sein Abfallaufkommen so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.

§ 2

Aufgaben der Stadtgemeinde und zuständige Behörde

- (1) Die Stadtgemeinde entsorgt die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle nach Maßgabe dieses Ortsgesetzes und wirkt im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten darauf hin, dass die Entstehung von Abfällen soweit wie möglich vermieden wird. Abweichend von Satz 1 werden im Bereich des stadtbremischen Überseehafengebietes Bremerhaven die Entsorgungsleistungen der Stadtgemeinde Bremen nach den Entsorgungsbedingungen der Stadtgemeinde Bremerhaven erbracht.
- (2) Die Stadtgemeinde berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.
- (3) Die Stadtgemeinde betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung durch die Bremer Entsorgungsbetriebe, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, als zuständige Behörde, soweit nicht in den nachfolgenden Vorschriften Abweichendes geregelt ist.
- (4) Dieses Ortsgesetz gilt nicht für die Entsorgung von Schiffsabfällen im Bereich der stadtbremischen Häfen. Zuständige Behörde für die Entsorgung dieser Abfälle ist die Hafenbehörde.

§ 3

Anschluss und Benutzung

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadtgemeinde liegenden Grundstücks, auf dem wegen seiner Bebauung oder sonstigen Nutzung Abfälle anfallen können, die nach § 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes der Stadtgemeinde zu überlassen sind, ist verpflichtet, dieses an die Abfallentsorgung der Stadtgemeinde anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung der Stadtgemeinde zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Abfallbesitzer sind verpflichtet, die Abfallentsorgung der Stadtgemeinde zu benutzen, soweit sie der Überlassungspflicht nach § 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes unterliegen und die Entsorgung nicht nach § 5 ausgeschlossen ist (Benutzungszwang). Im Rahmen des Benutzungszwanges sind die Anschlusspflichtigen und die Abfallbesitzer zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist, sind die Abfälle zu einer Annahmestelle oder Abfallentsorgungsanlage nach § 22 Abs. 1 zu befördern. Die Stadtgemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.
- (4) Besitzer von Abfällen zur Beseitigung, die auf gewerblich, industriell oder von öffentlichen Einrichtungen genutzten Grundstücken anfallen und nach ihrer Art und Menge mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, haben diese
 1. durch die Stadtgemeinde oder die von ihr beauftragten Dritten mit den codierten Abfallbehältern oder Abfallgroßbehältern nach Anlage 1 entsorgen zu lassen oder
 2. durch einen von der Stadtgemeinde nach § 16 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes beauftragten Dritten einsammeln und befördern zu lassen.

§ 4

Einsammeln und Befördern

- (1) Die Stadtgemeinde ist zum Einsammeln und Befördern folgender Abfälle verpflichtet:

1. Abfälle, die mit den in Anlage 1 aufgeführten, zugelassenen Abfallbehältern erfasst werden,
2. Sperrmüll, der den Erfordernissen des § 11 genügt,
3. Abfälle nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 aus Anlagen, die gemäß Entwässerungsrecht durch die Stadtgemeinde zu entleeren sind sowie
4. Wertstoffe nach § 8, soweit sie mit einem Holsystem erfasst werden.

(2) Die Stadtgemeinde kann mit Zustimmung des Senators für Bau und Umwelt durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall Abfälle, soweit nicht aus privaten Haushaltungen stammend, vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben.

§ 5

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Entsorgung durch die Stadtgemeinde ausgeschlossen sind:

1. alle Abfälle, soweit sie nicht aus privaten Haushaltungen stammen,
2. Abfälle aus privaten Haushaltungen, zu deren Verwertung der Abfallerzeuger oder Besitzer selbst in der Lage ist oder deren Verwertung (Eigenverwertung) er beabsichtigt,
3. Abfälle, die einer Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 24 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnung unterliegen.

(2) Der Ausschluss von der Entsorgung nach Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht

1. für folgende Abfälle zur Beseitigung:

- 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle, frei von verwertbaren Bestandteilen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen,
- 19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen, soweit es sich um Rückstände aus Hausmüllverbrennungsanlagen handelt,
- 19 01 13 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält, soweit es sich um Rückstände aus Hausmüllverbrennungsanlagen handelt,
- 19 01 14 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt, soweit es sich um Rückstände aus Hausmüllverbrennungsanlagen handelt,
- 19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände,
- 19 08 02 Abfälle aus Sandfängern,
- 19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung, soweit es sich um Rückstände aus Hausmüllverbrennungsanlagen handelt,
- 19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung, soweit es sich um Rückstände aus Hausmüllverbrennungsanlagen handelt,
- 19 12 09 Mineralien (z. B. Sand, Steine),
- 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (z. B. Rückstände aus Bauabfallsortieranlagen und Sortieranlagen für Wertstoffe und Verkaufsverpackungen),
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle (beispielsweise hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und sperrige Einrichtungsgegenstände aus dem Gewerbe),
- 20 03 02 Marktabfälle,
- 20 03 03 Straßenreinigungsabfälle,
- 20 03 07 Sperrmüll,

2. für die folgenden Abfälle, soweit die entsprechenden Anlagen nach Entwässerungsrecht durch die Stadtgemeinde zu entleeren sind:

13 05 01 Feststoffe aus Öl-/Wasserabscheidern,

13 05 02 Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern,

13 05 03 Schlämme aus Einlaufschächten.

(3) Die Stadtgemeinde kann mit Zustimmung des Senators für Bau und Umwelt durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall weitere Abfälle, soweit nicht aus privaten Haushaltungen stammend, von der Entsorgung insgesamt ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben.

(4) Von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen der Stadtgemeinde zu überlassenden Abfällen vermischt werden.

§ 6

Getrennte Abfallerfassung

(1) Die Stadtgemeinde erfasst durch Einsammeln und Annahme an den Entsorgungseinrichtungen alle überlassungspflichtigen Abfälle. Um den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft und der Abfallbeseitigung nachkommen zu können, werden die folgenden Abfallfraktionen getrennt erfasst:

1. Bio- und Gartenabfälle,
2. Wertstoffe und Verkaufsverpackungen,
3. schadstoffhaltige Abfälle,
4. Bau- und Abbruchabfälle,
5. Sperrmüll und
6. Restabfälle.

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und der Stadtgemeinde nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 und der §§ 7 bis 14 zu überlassen, soweit Systeme für eine Getrenntsammlung angeboten werden oder Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen die Abfälle annehmen.

Abschnitt 2

Behandlung einzelner Abfallarten

§ 7

Bio- und Gartenabfälle

(1) Bio- und Gartenabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind

20 01 08 biologisch abbaubare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen, insbesondere Obst-, Gemüse- und Speisereste (Bioabfälle),

20 02 01 kompostierbare Abfälle, insbesondere Gartenabfälle (Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt), Baumstämme und -stubben sowie Weihnachtsbäume.

(2) Bio- und Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen und Kleingärten sollen kompostiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist (Eigenkompostierung).

(3) In der Stadtgemeinde wird die getrennte Sammlung von Bio- und Gartenabfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie in haushaltsüblichen Mengen anfallen, durchgeführt. Die Anschlusspflichtigen sollen Bio-Abfallbehälter (Biotonne) anfordern, soweit keine Möglichkeit zur Eigenkompostierung besteht. Es gibt keine Rechtsverpflichtung für die Anforderung einer Biotonne. Das Behältervolumen der Biotonne ist nach dem Behältervolumen des Abfallbehälters für Restabfälle (Restmülltonne) nach folgender Maßgabe auszurichten:

Restmülltonne	Biotonne
60 l	60 l
90 l	60 l
120 l	60 oder 90 l
240 l	60 oder 90 l
770 l	bis max. 240 l (wahlweise 60 l oder 90 l)
1100 l	bis max. 240 l (wahlweise 60 l oder 90 l)

Die Stadtgemeinde kann im Einzelfall die ausgelieferte Biotonne einziehen, sofern darin entgegen den gesetzlichen Verpflichtungen wiederholt andere als die zugelassenen Bio- und Gartenabfälle zur Entsorgung bereitgestellt werden.

(4) Gartenabfälle mit einem Volumen bis zu einem Kubikmeter sind zu den Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Abs. 1 zu bringen, soweit sie nicht über die Biotonne entsorgt oder eigenkompostiert werden; Gartenabfälle mit einem Volumen über einen Kubikmeter sowie Baumstämme und -stubben sind nach Verwiegung an der Waage der Blocklanddeponie an der Kompostierungsanlage anzuliefern.

(5) Weihnachtsbäume werden von der Stadtgemeinde zum Jahresbeginn abgeholt. Die Stadtgemeinde gibt die Abholzeiten und -stellen rechtzeitig bekannt.

§ 8

Wertstoffe und Verkaufsverpackungen

(1) Wertstoffe und Verkaufsverpackungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind:

20 01 01 Papier und Pappe,

20 01 02 Glas (ausschließlich Hohlglas),

20 01 10 Bekleidung,

20 01 11 Textilien,

20 01 40 Metalle, soweit es sich nicht um Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 handelt, Leichtverpackungen (Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall, Verbundstoffen).

(2) Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, die von der Stadtgemeinde angebotenen Sammelsysteme wie insbesondere Sammelcontainer für die in Absatz 1 genannten Abfälle aus privaten Haushaltungen zu benutzen oder diese Wertstoffe zu den Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Abs. 1 zu bringen, sofern die Wertstoffe nicht einem System nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung zugeführt werden.

(3) In die öffentlich aufgestellten Sammelcontainer dürfen Wertstoffe und Verkaufsverpackungen nach § 3 Abs. 1 der Verpackungsverordnung nur von montags bis samstags in der Zeit von 7 Uhr bis 19 Uhr eingeworfen werden.

(4) Die Stadtgemeinde kann durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, dass andere Abfälle als die in Absatz 1 genannten der Stadtgemeinde ebenfalls als Wertstoffe nach Absatz 2 zu überlassen sind oder dass bei einzelnen der in Absatz 1 genannten Wertstoffe eine Getrennthaltung und Erfassung nach Absatz 2 nicht mehr geboten ist. Sie kann in der genannten Form ebenfalls festlegen, welchem Sammelsystem Wertstoffe zuzuordnen und welche Benutzungsbedingungen einzuhalten sind.

§ 9

Schadstoffhaltige Abfälle

(1) Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die umweltgefährdende oder gesundheitsschädliche Stoffe enthalten und deshalb getrennt von anderen Abfällen entsorgt werden müssen. Hierzu gehören insbesondere:

- 20 01 13 Lösemittel,
- 20 01 14 Säuren,
- 20 01 15 Laugen,
- 20 01 17 Photochemikalien,
- 20 01 19 Pestizide,
- 20 01 21 Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle,
- 20 01 27 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten (außer Dispersionsfarben),
- 20 01 33 Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten.

(2) Die Besitzer schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushaltungen haben diese zu den Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Abs. 1 oder den mobilen Annahmestellen zu bringen, soweit sie nicht nach § 7 der Batterieverordnung vorrangig den Verkaufsstellen zurückgegeben werden.

§ 10

Bau- und Abbruchabfälle

(1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind insbesondere folgende Abfälle aus privaten Haushaltungen:

- 17 01 01 Beton,
- 17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik,
- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen,
- 17 02 01 Holz,
- 17 02 02 Glas,
- 17 02 03 Kunststoffe,
- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen,
- 17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen,
- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen,
- 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

sowie Heizkörper und Installationsmaterial oder Bruchstücke dieser Gegenstände.

(2) Die Abfallbesitzer haben die Bauabfälle zu den Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Abs. 1 zu bringen.

§ 11

Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die aufgrund ihrer Abmessungen nicht in die amtlichen Abfallsäcke eingefüllt werden können und auf die die §§ 7 bis 10 und 12 keine Anwendung finden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere Möbel, Matratzen, Teppiche und Bretter, bis zu drei Türen oder Fenster sowie sperrige Elektrogeräte und Haushaltskältegeräte.

(2) Das Abholen von Sperrmüll hat der Abfallbesitzer durch Abrufkarten schriftlich bei der Stadtgemeinde oder den von ihr beauftragten Dritten zu beantragen. Der Abholtermin wird von der Stadtgemeinde oder den beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller mindestens drei Werktage vorher bekanntgegeben. Sperrmüll kann auch in den Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Abs. 1 abgegeben werden.

(3) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am Abholtag rechtzeitig, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Stadtgemeinde kann festlegen, an welcher Stelle der Sperrmüll bereitgestellt werden muss. Sperrige Elektrogeräte, Haushaltskältegeräte und andere Gegenstände aus Metall sind zur getrennten Einsammlung gesondert bereitzustellen. Im Übrigen gilt § 17 für das Bereitstellen sinngemäß. Die Verladung des Sperrmülls muss durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich sein.

(4) Öltanks aus Metall, nicht jedoch solche aus Kunststoff, werden von der Sperrmüllsammlung nur erfasst, wenn sie nicht größer als 1000 l und gereinigt sind. Ölöfen müssen frei von Ölresten sein. Öltanks, die nicht von der Sperrmüllsammlung erfasst werden, sind zu den Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Abs. 1 zu bringen.

(5) Die Mitarbeiter der Stadtgemeinde oder die beauftragten Dritten sind berechtigt, Stoffe und bewegliche Sachen, die kein Sperrmüll sind oder von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, am Bereitstellungsplatz stehen zu lassen. In diesem Fall ist der Abfallbesitzer zu einer unverzüglichen und schadlosen Entsorgung verpflichtet. Die Stadtgemeinde kann durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, dass bestimmte Teile oder Stoffe nicht im Sperrmüll enthalten sein dürfen.

§ 12

Restabfälle

(1) Restabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01) und alle sonstigen Abfälle in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, auf die die §§ 7 bis 11 keine Anwendung finden.

(2) Die Restabfälle werden von der Stadtgemeinde durch Behälter entsorgt, die mit einer Codierungseinrichtung versehen sind. Ausgenommen sind Behälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l. Der Code dient der Zuordnung eines Behälters zu einem Anschlusspflichtigen und der Registrierung des Entleerungsvorganges und ermöglicht eine Gebührenabrechnung nach der Häufigkeit der Entleerung. Die Gebührenabrechnungen können neben dem Gebührenschuldner auch die Nutzer der codierten Restabfallbehälter ausweisen, sofern bei bewohnten Grundstücken die Abfallgebühren verursachergerecht umgelegt werden und die Grundstückseigentümer die notwendigen Daten in einer von der Stadtgemeinde vorgeschriebenen Form liefern. Die Stadtgemeinde führt diese Form der Gebührenabrechnung nach und nach im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten ein.

(3) Der Anschlusspflichtige hat von der Stadtgemeinde in dem Maße Restabfallbehälter anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, dass sichergestellt ist, dass die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 19 auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch die Stadtgemeinde unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

(4) Bei bewohnten Grundstücken beträgt die Abfallbehälterausstattung für Restabfälle insgesamt mindestens 30 l pro Person (Vorhaltevolumen). Auf Antrag kann das Vorhaltevolumen bei privaten Haushaltungen mit mehr als vier Personen für das 5. und jedes weitere Haushaltsmitglied auf jeweils 20 l reduziert werden. Der Haushaltsbegriff im Sinne dieses Gesetzes bestimmt sich nach den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes.

(5) Reicht die nach Absatz 3 übernommene und vorgehaltene Abfallbehälterausstattung im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den von der Stadtgemeinde ausgegebenen amtlichen Abfallsäcken (Bremer Müllsack) zur Abholung bereitzustellen oder zu den Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Abs. 1 zu bringen.

(6) Reicht die nach den Absätzen 3 und 9 übernommene und vorgehaltene Abfallbehälterausstattung regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Restabfälle aus, so kann die Stadtgemeinde dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines nach ihrer Schätzung erforderlichen Behältervolumens vorschreiben.

(7) Für benachbarte Grundstücke können auf Antrag der Anschlusspflichtigen Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung durch die auf den Grundstücken wohnenden Personen angefordert und bereitgehalten werden. Entsprechendes gilt für Eigentumswohnungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz.

(8) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die regelmäßige Benutzung von amtlichen 40-l-Abfallsäcken zugelassen werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn die Benutzung eines Abfallbehälters aus gesundheitlichen oder baulichen Gründen, wie fehlender oder unzugänglicher Stellplatz, eine unzumutbare Härte darstellt. Die Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung. Ein Ein-Personen-Haushalt hat jährlich 26 Abfallsäcke, ein Zwei-Personen-Haushalt hat jährlich 30 Abfallsäcke und ein Drei- und Mehr-Personen-Haushalt hat jährlich 15 Abfallsäcke pro Person vorzuhalten.

(9) Bei Grundstücken mit gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen hat der Anschlusspflichtige von der Stadtgemeinde Abfallbehälter in erforderlichem Umfang anzufordern. Bei der Bemessung des Behältervolumens sind die spezifischen Nutzungsverhältnisse des Grundstückes zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere das Behältervolumen der letzten drei Jahre, die Anzahl der Mitarbeiter und die Art der Produktion und des Gewerbes für die ordnungsgemäße Ausstattung zu beachten. Die Stadtgemeinde hat bei der Anforderung der Abfallgefäße die Angemessenheit der Behälterausstattung zu prüfen und gegebenenfalls vorzuschreiben. Wird die Entsorgung der Restabfälle mit Abfallwechselbehältern durch einen von der Stadtgemeinde nach § 16 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes beauftragten Dritten vorgenommen, hat der Anschlusspflichtige der Stadtgemeinde jährlich unaufgefordert den Nachweis über die Entsorgung seiner Restabfälle vorzulegen.

§ 13

Vorbehandlung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

(1) Die Stadtgemeinde kann vorschreiben, dass bestimmte Arten von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vorbehandelt werden müssen, wenn dies erforderlich ist, um

1. die gemeinwohlverträgliche Beseitigung und die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung zu gewährleisten,
2. vorhandene Entsorgungseinrichtungen wirtschaftlicher zu nutzen und zu gewährleisten, dass sie nicht beschädigt werden.

(2) Die Anforderungen an die Vorbehandlung von Abfällen nach Absatz 1 werden von der Stadtgemeinde durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall festgelegt. Sofern diese Anforderungen nicht erfüllt sind, kann die Stadtgemeinde die Annahme der Abfälle ablehnen.

§ 14

Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

(1) Bei der Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und diesen entsprechenden Abfällen aus Forschungseinrichtungen ist das Merkblatt der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 18 (Stand: Mai 1991), erschienen im Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes zu beachten.

(2) Soweit diese Abfälle der Stadtgemeinde zur Entsorgung überlassen werden, gilt vor Einfüllen in die Sammelbehälter:

1. Abfälle der Gruppe B des LAGA-Merkblattes (mit Blut, Sekreten und Exkrementen behaftete Abfälle wie Wundverbände, Gipsverbände, Einwegwäsche, Stuhlwindeln und Einwegartikel) sind in Plastiksäcken mit mindestens 0,05 mm Wandstärke oder in dafür gleichwertig geeigneten Plastiksäcken zu verpacken. Scharfkantige Materialien wie Spritzen, Kanülen, Skalpelle, Objektträger, Reagenzgläser, sind in festschließende Kunststoffschachteln und anschließend in Plastiksäcke mit mindestens 0,05 mm Wandstärke oder in dafür gleichwertig geeigneten Plastiksäcken zu verpacken. Fallen in den Behältnis-

sen größere Flüssigkeitsmengen (Sekrete, Exkrete) an, sind diese vor der Bereitstellung zu entleeren.

2. Abfälle der Gruppe C des LAGA-Merkblattes können, sofern die Entsorgung nicht in anderen Rechtsvorschriften geregelt ist, nach vorschriftsmäßiger Desinfektion wie Abfälle der Gruppe B behandelt werden.

Abfälle der Gruppen B und C des LAGA-Merkblattes können zusammen mit Restabfällen entsorgt werden.

(3) Der Abfallbesitzer hat sicherzustellen, dass niemand durch die eingesammelten oder zum Transport bereitgestellten Abfälle gefährdet wird. Die Stadtgemeinde kann durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall vorschreiben, dass die Einsammel- oder Transportbehälter verschließbar, in einem abschließbaren Raum untergebracht oder mit bestimmten Farben oder anderen Markierungen gekennzeichnet sein müssen.

Abschnitt 3

Nutzung der Abfallbehälter

§ 15

Zugelassene Abfallbehälter

Die einzusammelnden und zu befördernden Abfälle dürfen, soweit nicht nach den §§ 7 bis 14 andere Regelungen gelten, nur in den Abfallbehältern und Abfallsäcken bereitgestellt werden, die den Anschlusspflichtigen von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellt worden sind. Abfallbehälter und zulässiges Höchstgewicht der befüllten Behälter sind in Anlage 1 festgelegt. Die Stadtgemeinde kann mit Zustimmung des Senators für Bau und Umwelt durch Allgemeinverfügung zugelassene Behälter aus dem Verkehr ziehen.

§ 16

Behandlung der Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige hat die ihm von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellten Behälter auf den dafür vorgesehenen Beschriftungsfeldern mit dem Straßennamen und der Hausnummer zu versehen. Unternehmen und gewerbliche Betriebe haben darüber hinaus die ihnen zur Verfügung gestellten Behälter mit der Bezeichnung der Firma oder des Betriebes zu beschriften.

(2) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Behälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Behältern ist der Stadtgemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für abhanden gekommene oder infolge grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Behandlung durch den Anschlusspflichtigen oder den Abfallbesitzer unbrauchbar gewordene Behälter ist der Stadtgemeinde vom Anschlusspflichtigen Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für Beschädigungen oder die Zerstörung eines am Behälter angebrachten Codeträgers. Die Behälter gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.

(4) Abfälle sind so in die jeweiligen Behälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Behälter unzulässig. Dies gilt nicht für Abfallwechselfressbehälter. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Behälter einzufüllen. Die Deckel der Behälter müssen jederzeit schließbar sein. Beim Transport von Abfallwechselfressbehältern ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Verwehungen von Abfällen ausgeschlossen sind.

§ 17

Bereitstellung der Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige muss die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstellen. Radwege

dürfen nicht verstellt werden, der öffentliche Straßenverkehr darf nicht mehr als unvermeidlich behindert werden. Abfallbehälter dürfen innerhalb von 15 m vor und hinter Haltestellenbereichen von öffentlichen Verkehrsmitteln, 15 m vor Verkehrsampeln und Fußgängerüberwegen sowie im Einmündungsbereich von Verkehrsanlagen nicht bereitgestellt werden.

(2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden von der Stadtgemeinde oder den von ihr beauftragten Unternehmen von ihren Standplätzen nur abgeholt oder am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- oder Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 18 entsprechen.

(3) Die Behälter dürfen erst am Tage vor der Entleerung ab 18 Uhr mit geschlossenem Deckel und nur jeweils einmal bereitgestellt werden. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Die von dem Systembetreiber angebotenen Sammelbehälter für Verkaufsverpackungen nach § 3 Abs. 1 der Verpackungsverordnung dürfen ebenfalls erst am Tage vor der Einsammlung ab 18 Uhr auf öffentlichem Straßengrund vor dem an die Restabfallentsorgung angeschlossenen Grundstück bereitgestellt werden.

(4) In öffentlichen Verkehrsanlagen mit einer Fahrbahnbreite bis zu 6 m, für die ein eingeschränktes Halteverbot besteht, sind die Abfallbehälter neben dem Rand der Fahrbahnseite bereitzustellen, für die das eingeschränkte Halteverbot besteht.

(5) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage mit Sammelfahrzeugen aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport Beauftragten möglich, sind die jeweiligen Behälter an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Gleiches gilt, wenn die Entleerung oder Abholung der Abfallbehälter aufgrund einer zu geringen Fahrbahnbreite der öffentlichen Verkehrsanlage zu stockendem Verkehr führen kann. Diese Verkehrsanlagen werden von der Stadtgemeinde durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall bestimmt.

§ 18

Behälterstandplätze, Zuwegungen und Reinigung

(1) Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter im Sinne von § 17 Abs. 2 müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen oder Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend befestigt, beleuchtet und entwässert sein.

(2) Abfallbehälter von 770 l und 1100 l Fassungsvermögen werden von ihren Standplätzen abgeholt, wenn die Wegstrecke zwischen Standplatz und der nächsten Haltemöglichkeit des Beförderungsfahrzeuges nicht mehr als 15 m beträgt. Private Zuwegungen zu den Standplätzen müssen eine Breite von mindestens 1,20 m und eine lichte Höhe von mindestens 0,6 m mehr als die Höhe des verwendeten Abfallbehälters aufweisen. Für Durchgangstüren können Ausnahmen hiervon zugelassen werden. Steigungen dürfen 5 v. H. nicht überschreiten. Stufen, Rillen oder andere Bodenhindernisse dürfen nicht vorhanden sein.

§ 19

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Die Entleerung der Abfallbehälter wird in der Regel wöchentlich und 14-täglich angeboten. Die Stadtgemeinde kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen oder für bestimmte Behälter Abweichungen hiervon festlegen. Dies ist den Anschlusspflichtigen rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Die Abholung von Abfallwechsel- und Abfallwechselpressbehältern erfolgt auf Antrag des Abfallbesitzers. Der Antrag ist bei der Stadtgemeinde oder den mit der Einsammlung und Beförderung von Abfallwechselbehältern beauftragten Dritten zu stellen. Sofern in Abfallwechsel- und Abfallwechselpressbehälter schnell verderbliche oder übelriechende Abfälle eingefüllt sind, sind die Behälter spätestens eine Woche nach ihrer Aufstellung abzufahren. In diesen Fällen muss der Abfallbesitzer die Abholung so rechtzeitig beantragen, dass sie innerhalb einer Woche erfolgen kann. Soweit erforderlich, kann die Stadtgemeinde die sofortige oder kürzerfristige Abfuhr anordnen.

§ 20

Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen durch die Stadtgemeinde oder die von ihr beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an der Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 21

Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und der freien Landschaft von der Stadtgemeinde oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Straßenverkehr anfallen. Es ist unzulässig, in diese Abfallbehälter andere Abfälle einzufüllen oder danebenzustellen.

Abschnitt 4

Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen

§ 22

Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Stadtgemeinde kann mit Zustimmung des Senators für Bau und Umwelt bei Abfällen, die nicht nach § 4 der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch die Stadtgemeinde unterliegen, durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, bei welcher der in Anlage 2 aufgelisteten Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen die Abfälle anzuliefern sind. Die Stadtgemeinde kann mit Zustimmung des Senators für Bau und Umwelt durch Allgemeinverfügung neue Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen festlegen, zugelassene Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen ganz oder für bestimmte Abfallarten aufheben oder für bestehende Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen zusätzlich Abfallarten festlegen.

(2) Die Benutzung der Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach den jeweils gültigen Benutzungsbedingungen. In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage dieses erfordert.

Abschnitt 5

Nebenbestimmungen

§ 23

Auskunftspflicht

Der Stadtgemeinde ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit dies für die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich ist.

§ 24

Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

(1) Als zum Einsammeln oder Befördern angefallen gelten Abfälle, die in den Abfallbehältern nach §§ 15 und 21 oder in ein Sammelsystem nach § 8 Abs. 2 eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder nach § 11 zur Abfuhr bereitgestellt sind.

(2) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Annahmestelle oder Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

(3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadtgemeinde über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

(4) Die Stadtgemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(5) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 25

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Stadtgemeinde Gebühren nach der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung.

§ 26

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Stadtgemeinde führt Register

1. über die überlassungspflichtigen Abfallbesitzer im Sinne von § 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und
2. über die Grundstücke, auf denen Abfälle anfallen, der Grundstücksbesitzer aber nicht Abfallbesitzer ist.

(2) Die Register dienen der Überwachung der sich aus den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und dieses Ortsgesetzes ergebenden Überlassungspflichten und der Einhaltung der Entsorgungsbedingungen sowie der Berechnung der Benutzungsgebühren.

(3) Für diesen Zweck werden erfasst und gespeichert:

1. Familienname, Vorname, Firmen- und Wohnanschrift der überlassungspflichtigen Abfallbesitzer im Sinne von § 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,
2. Postanschrift oder Liegenschaftsbezeichnung des Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen,
3. Nutzungsart des Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen,
4. Anzahl, Art und Größe der auf dem Grundstück vorgehaltenen oder vorzuhaltenden Behälter und die Abfuhr- oder Entleerungshäufigkeit sowie Datum und Uhrzeit,
5. Codierungsnummer des Behälters, Fahrzeugnummer, Datum und genaue Uhrzeit der Entleerung bei Benutzung codierter Abfallbehälter,
6. Art der Entsorgung (Abfuhr durch die Stadtgemeinde oder beauftragte Dritte),
7. Anzahl der auf den unter Absatz 1 Nr. 2 benannten Grundstücken wohnhaften Personen,
8. im Betriebstagebuch der Blocklanddeponie und des Müllheizwerks erfasste Entsorgungsnachweise.

(4) Soweit Grundstückseigentümer die Abfallgebühren als Mietnebenkosten nach der Anzahl der Personen oder der Abfallbehältergröße und der Häufigkeit der Entleerungen je privatem Haushalt abrechnen, dürfen folgende Daten der Stadtgemeinde übermittelt und zur Erstellung eines erweiterten differenzierten Gebührenbescheides erfasst und gespeichert werden:

1. Anschrift mit Verwaltungseinheit oder Wohnungsnummer des Haushalts,
2. Familienname, Vorname des Haushaltsvorstandes,
3. Anzahl der Haushaltsmitglieder,
4. Mietbeginn und Mietende,
5. Codierungsnummer der Behälter, Fahrzeugnummer, Datum und genaue Uhrzeit der Entleerung bei Benutzung codierter Abfallbehälter.

(5) Die nach den Absätzen 3 und 4 gespeicherten Daten sind unverzüglich nach dem Wegfall der Verpflichtungen nach § 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder nach § 3 Abs. 1 und 2 oder wenn sie für den beabsichtigten Zweck

nicht mehr erforderlich sind, zu löschen. Dies gilt nicht, wenn ein förmliches einschlägiges Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zu diesem Zeitpunkt noch anhängig ist.

(6) Die nach Absatz 3 gespeicherten Daten dürfen bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

§ 27

Erprobung neuer Techniken und Organisationsformen

Die Stadtgemeinde kann neue Entsorgungsformen oder Entsorgungstechniken für bestimmte Entsorgungssysteme oder Gebiete mit zeitlich begrenzter Wirkung einführen und erproben.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Verpflichtung, für überlassungspflichtige und nicht von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle die Abfallentsorgung der Stadtgemeinde und die dazu angebotenen Systeme zu nutzen, nicht nachkommt;
2. entgegen § 5 Abs. 1 Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, der Stadtgemeinde überlässt;
3. entgegen § 5 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch die Stadtgemeinde ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen der Stadtgemeinde zu überlassenden Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
4. entgegen § 7 andere Abfälle als die vorgesehenen Bio- und Gartenabfälle in die Biotonne einfüllt;
5. entgegen § 8 Abs. 2 Wertstoffe nicht zu den vorhandenen Annahmestellen bringt oder die von der Stadtgemeinde angebotenen Sammelsysteme benutzt;
6. entgegen § 8 Abs. 3 außerhalb der zulässigen Zeiten Wertstoffe und Verkaufsverpackungen in die Sammelcontainer einwirft;
7. entgegen § 8 Abs. 4 Sammelcontainer falsch befüllt;
8. entgegen § 9 Abs. 2 der Stadtgemeinde die schadstoffhaltigen Abfälle aus privaten Haushaltungen nicht an den bekanntgegebenen stationären oder mobilen Annahmestellen überlässt;
9. entgegen § 11 Abs. 1 und 4 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr der Stadtgemeinde bereitstellt;
10. entgegen § 11 Abs. 5 der Verpflichtung, die von der Stadtgemeinde oder den beauftragten Dritten bei der Sperrmüllsammlung zurückgelassenen Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen, nicht nachkommt;
11. entgegen § 12 Abs. 3, 4 und 9 als Anschlusspflichtiger eine zu geringe Behälterausstattung anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;
12. entgegen § 13 die von der Stadtgemeinde an eine Vorbehandlung von Abfällen aus Gewerbebetrieben gestellten Anforderungen nicht beachtet;
13. entgegen § 14 die Anforderungen an die Einsammlung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes nicht beachtet;
14. entgegen § 15 in Verbindung mit § 17 Abfälle in nicht von der Stadtgemeinde zugelassenen Behältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitstellt;
15. entgegen § 16 Abs. 4 Abfallbehälter überfüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter einpresst;
16. entgegen § 17 Abs. 3 Abfallbehälter und Sammelbehälter für Verkaufsverpackungen bereits vor dem angegebenen Zeitpunkt bereitstellt oder Abfallbe-

hälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;

17. entgegen § 21 in Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen andere als die zugelassenen Abfälle einfüllt oder danebenstellt;
18. entgegen § 24 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt.

(2) Sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten ist der Senator für Bau und Umwelt.

Artikel 2

Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

Die Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 119, 239 – 2134-a-2), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 2. März 1999 (Brem.GBl. S. 36), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 beinhaltet eine 14-tägliche Entleerung. Die Gebühr nach Absatz 1 Nrn. 5 und 6 beinhaltet eine wöchentliche Entleerung. Werden über die nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 genannten Gefäße darüberhinaus regelmäßig mehr Entleerungen in Anspruch genommen, vervielfachen sich die Gebühren nach Absatz 1 entsprechend der Leerungshäufigkeit. Werden auf dem Grundstück vorhandene Gefäße nach Absatz 1 Nrn. 5 und 6 ausnahmsweise einmalig zusätzlich geleert, wird für ein Gefäß nach Nummer 5 eine Gebühr in Höhe von 52 Euro und für ein Gefäß nach Nummer 6 eine Gebühr in Höhe von 60 Euro festgesetzt.“

2. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen für die Benutzung von 240-l- und 1100-l-Abfallbehältern auf gewerblich, industriell oder von öffentlichen Einrichtungen genutzten Grundstücken statt der Jahresgebühr eine Gebühr für jede Einzelentleerung in Höhe von 6 Cent pro Liter des bereitgestellten Abfallbehältervolumens festsetzen sowie die Abfuhrtermine mit dem Gebührenpflichtigen einvernehmlich festlegen. Ein begründeter Einzelfall liegt insbesondere vor bei Veranstaltungen, bei auf dem angeschlossenen Grundstück saisonal stark schwankenden Abfallmengen sowie bei sonstigen untypischen Situationen.“

Artikel 3

Änderung des Ortsgesetzes über die Entsorgungsbetriebe der Stadtgemeinde Bremen

§ 1 Abs. 3 des Ortsgesetzes über die Entsorgungsbetriebe der Stadtgemeinde Bremen vom 26. Mai 1992 (Brem.GBl. S. 115 – 2134-c-1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Ortsgesetzes vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 375), erhält folgende Fassung:

„(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25 Millionen Euro.“

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen vom 22. Juni 1993 (Brem.GBl. S. 165 – 2134-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 17. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 193), außer Kraft.

Liste der zugelassenen Abfallbehälter

Behälterart	Größe	Höchstgewicht brutto
Abfallbehälter (codiert)	60 l	25 kg
Abfallbehälter (codiert)	90 l	35 kg
Abfallbehälter (codiert)	120 l	50 kg
Abfallbehälter (codiert)	240 l	90 kg
Abfallgroßbehälter	770 l	450 kg
Abfallgroßbehälter	1100 l	450 kg
Bremer Müllsack	70 l	15 kg
Amtlicher Abfallsack	40 l	10 kg
Abfallwechselbehälter/ Abfallwechsellpressbehälter	5 bis 30 m ³	2000 bis 11500 kg
Bio-Abfallbehälter	60 l	25 kg
Bio-Abfallbehälter	90 l	35 kg
Bio-Abfallbehälter *)	120 l	50 kg
Bio-Abfallbehälter *)	240 l	90 kg
Bio-Abfallbehälter *)	770 l	450 kg
Bio-Abfallbehälter *)	1100 l	450 kg
Für einen Übergangszeitraum bis zum 30. Juni 2002 können neben den vorge- nannten noch weitere Behälter benutzt werden:		
Abfalleimer	35 l	25 kg
Abfalleimer	50 l	25 kg

*) Die Bio-Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen über 90 l werden in abfallwirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt.

Liste der Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen

Abfallentsorgungsanlagen in der Stadtge-
meinde Bremen (außer dem stadtbremi-
schen Überseehafengebiet Bremerhaven)

Abfallarten
(Menge pro Anlieferung)

- | Abfallentsorgungsanlagen in der Stadtge-
meinde Bremen (außer dem stadtbremi-
schen Überseehafengebiet Bremerhaven) | Abfallarten
(Menge pro Anlieferung) |
|---|--|
| 1. Blocklanddeponie
(Übergabestelle Waage)
Fahrwiesendamm
28219 Bremen | <ul style="list-style-type: none">- Gartenabfälle nach § 7 Abs. 1 und Baum-
stämme/-stubben aus Haushaltungen
mit einem Volumen über einem Kubik-
meter- Erde und Steine aus Haushaltungen mit
einem Volumen über einem Kubikmeter- Bau- und Abbruchabfälle nach § 10, frei
von verwertbaren Bestandteilen, nicht
verbrennbar, mit einem Volumen über
einem Kubikmeter- Bau- und Abbruchabfälle nach § 10 mit
verwertbaren Bestandteilen, nicht ver-
brennbar, aus Haushaltungen mit einem
Volumen über einem Kubikmeter- Öltanks (ohne Restinhalt)- Sperrmüll nach § 11 Abs. 1 mit einem
Volumen über einem Kubikmeter- sperrige Einrichtungsgegenstände, so-
weit sie nicht aus Haushaltungen stam-
men, für die eine Vorbehandlung not-
wendig ist- Brennbare Abfälle zur Beseitigung aus
anderen Herkunftsbereichen im Sinne
von § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW/AbfG, sofern
eine Vorbehandlung notwendig ist |
| 2. Müllheizwerk
Oken 2
28219 Bremen | Brennbare Abfälle zur Beseitigung aus an-
deren Herkunftsbereichen im Sinne von § 13
Abs. 1 Satz 2 KrW/AbfG, sofern keine Vor-
behandlung notwendig ist |
| 3. Schadstoffzwischenlager
Reitbrake 6
28239 Bremen | Schadstoffhaltige Elektrospeichergeräte und
Speichersteine aus schadstoffhaltigen Elek-
trospeichergeräten nach § 9 Abs. 2 |
| 4. Recyclingstation bei der
Blocklanddeponie
Fahrwiesendamm
28219 Bremen | <ul style="list-style-type: none">- Gartenabfälle nach § 7 Abs. 1 und Baum-
stämme/-stubben aus Haushaltungen mit
einem Volumen bis zu einem Kubikme-
ter- Wertstoffe und Verkaufsverpackungen
nach § 8 Abs. 1- Schadstoffhaltige Abfälle nach § 9 Abs.
2 mit Ausnahme von schadstoffhaltigen
Elektrospeichergeräten und Speicher-
steinen aus schadstoffhaltigen Elektro-
speichergeräten- Bau- und Abbruchabfälle nach § 10 mit
einem Volumen bis zu einem Kubikme-
ter- Sperrmüll im Sinne des § 11 Abs. 1 mit
einem Volumen bis zu einem Kubikme-
ter- Restabfall im Sinne des § 12 Abs. 1 im
amtlichen Abfallsack (Bremer Müllsack)
nach § 12 Abs. 5 |

Service-Center

- | | |
|--|--|
| 5. Juiststraße 9-13
28217 Bremen | – Gartenabfälle nach § 7 Abs. 1 aus Haus-
haltungen mit einem Volumen bis zu ei-
nem Kubikmeter |
| 6. Woltmershauser Allee 33
28199 Bremen | – Wertstoffe und Verkaufsverpackungen
nach § 8 Abs. 1 |
| 7. Achterstraße 4
28359 Bremen | – Schadstoffhaltige Abfälle nach § 9 Abs.
2 mit Ausnahme von schadstoffhaltigen
Elektrospeichergeräten und Speicher-
steinen aus schadstoffhaltigen Elektro-
speichergeräten |
| 8. Bennigsenstraße 28
28207 Bremen | – Restabfall im Sinne des § 12 Abs. 1 im
amtlichen Abfallsack (Bremer Müllsack)
nach § 12 Abs. 5 |
| | |
| 9. Aumunder Feldstraße 45
28757 Bremen | – Gartenabfälle nach § 7 Abs. 1 aus Haus-
haltungen mit einem Volumen bis zu ei-
nem Kubikmeter |
| | – Wertstoffe und Verkaufsverpackungen
nach § 8 Abs. 1 |
| | – Schadstoffhaltige Abfälle nach § 9 Abs.
2 mit Ausnahme von schadstoffhaltigen
Elektrospeichergeräten und Speicher-
steinen aus schadstoffhaltigen Elektro-
speichergeräten |
| | – Bau- und Abbruchabfälle nach § 10 mit
einem Volumen bis zu einem Kubikme-
ter |
| | – Restabfall im Sinne des § 12 Abs. 1 im
amtlichen Abfallsack (Bremer Müllsack)
nach § 12 Abs. 5 |

Recycling-Stationen

- | | |
|---|--|
| 10. Hermann-Funk-Straße 4
28309 Bremen | |
| 11. Rockwinkeler Landstraße 91
28355 Bremen | |
| 12. Wardamm 114
28259 Bremen | – Gartenabfälle nach § 7 Abs. 1 aus Haus-
haltungen mit einem Volumen bis zu ei-
nem Kubikmeter |
| 13. Claus-von-Lübken-Straße 11-17
28777 Bremen | – Wertstoffe und Verkaufsverpackungen
nach § 8 Abs. 1 |
| 14. Martinsheide 6
28757 Bremen | – Restabfall im Sinne des § 12 Abs. 1 im
amtlichen Abfallsack (Bremer Müllsack)
nach § 12 Abs. 5 |
| 15. Oslebshäuser Landstraße 30
28239 Bremen | |
| 16. Kissinger Straße 1 a
28215 Bremen | |
| 17. Obervielander Straße 43
28259 Bremen | |
| 18. Hans-Bredow-Straße 18
28307 Bremen | |
| 19. Fritz-Thiele-Straße 20
28279 Bremen | |

Begründung

A. Allgemeines

Das Abfallortsgesetz der Stadtgemeinde Bremen in seiner derzeitigen Ausgestaltung ist im Juni 1993 in Kraft getreten. Seitdem hat es in diesem relativ kurzen Zeitraum bereits aus verschiedenen Anlässen drei Änderungen gegeben. Ein weiterer gravierender Änderungsbedarf besteht nunmehr aus folgenden Gründen:

- Anpassung des Abfallortsgesetzes an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz,
- Anpassung an die Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs – EAK-Verordnung,
- Privatisierung der operativ tätigen Unternehmensbereiche der Bremer Entsorgungsbetriebe,
- Nutzerbezogene Abrechnung der Abfallgebühren.

Hinzu kommt eine Vielzahl kleinerer Änderungen aus formellen oder sprachlichen Gründen, die bei dieser Gelegenheit vorgenommen werden sollen.

Wegen des Umfangs des Änderungsbedarfs wird von einer erneuten Änderung des bestehenden Ortsgesetzes abgesehen und eine Neufassung vorgeschlagen.

Wesentliche Neuerung des Abfallortsgesetzes aus 1993 war die Entsorgung der Restabfälle über die codierte Tonne. Als Fazit von nunmehr ca. sechs Jahren, die seit der flächendeckenden Einführung der codierten Tonne im Stadtgebiet vergangen sind, kann festgestellt werden, dass sich das System grundsätzlich bewährt hat. Von Anlaufschwierigkeiten und wenigen Problembereichen abgesehen werden die codierten Gefäße von den Benutzern angenommen und zweckentsprechend genutzt. Im Zusammenhang mit der Festsetzung von Mindestentleerungen und Zusatzentleerungen sowie der gleichzeitigen Einführung der Biotonne und des gelben Sackes hat sich seit 1994/1995 ein erheblicher Rückgang beim Restabfallaufkommen der Stadtgemeinde Bremen ergeben.

Allerdings ist eine Nachbesserung im Bereich der Anschlusszwanges erforderlich.

Nach dem Wortlaut des § 7 des geltenden Ortsgesetzes ist „ . . . jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadtgemeinde liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen, . . . “ zum Anschluss an die Abfallentsorgung der Stadtgemeinde verpflichtet. Das hat in einigen Fällen bei unbewohnten oder nur zeitweise genutzten Grundstücken zu Streitigkeiten geführt, da von den Grundstückseigentümern vorgebracht wurde, dass eben keine Abfälle angefallen seien.

Durch die Neuformulierung in § 3 Abs. 1 „anfallen können“ soll diesen Argumenten vorgebeugt werden und zunächst grundsätzlich jedes Grundstück anschlusspflichtig gemacht werden. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann gemäß der Abfallgebührenordnung nach entsprechender Prüfung im Einzelfall eine zeitweise Befreiung von der Gebührenpflicht gewährt werden.

Nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind Restabfälle auch aus anderen Bereichen als den privaten Haushaltungen der entsorgungspflichtigen Körperschaft zu überlassen. Von daher gilt die Anschlusspflicht nach § 3 selbstverständlich auch für Gewerbe- und Industriebetriebe sowie Behörden und andere öffentliche Einrichtungen.

Da aus der alltäglichen Erfahrung heraus davon auszugehen ist, dass in jedem Betrieb nichtverwertbare Restabfälle z. B. aus Aufenthaltsbereichen, von Reinigungsarbeiten, durch Kunden oder im Produktionsbereich anfallen, ist die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges erforderlich.

Es ist allerdings nicht vorgesehen, brachliegende Grundstücke, insbesondere gewerbliche Altbrachen und gewerbliche Vorratsflächen, an die Abfallentsorgung anzuschließen.

Eine weitere Änderung betrifft die Sperrmüllentsorgung. Nach der jetzigen Regelung ist eine Reihe von Abfällen wie z. B. Dachziegel, Steine u. ä. zwar

von der Sperrmüllsammlung ausgeschlossen, konnte jedoch bei privater Anlieferung als Sperrmüll kostenlos entsorgt werden. Die Einstufung dieser Abfälle als Sperrmüll widerspricht sowohl der Definition im Ortsgesetz als auch der TA-Siedlungsabfall, wonach es sich bei Sperrmüll um sperrige Abfälle handelt, die wegen ihrer Abmessungen nicht in die amtl. Abfallsäcke passen. Durch die Neufassung wird ein offenkundiger Fehler im jetzigen Ortsrecht beseitigt.

Eine weitere Neuregelung betrifft das zu frühe Herausstellen der gelben Säcke. In bestimmten städtischen Bereichen hat dies bereits dazu geführt, dass öffentliche Wege und Plätze als Dauersammelplätze genutzt werden, indem bereits am Tage der Einsammlung unmittelbar nach der Abfuhr neue Säcke bereit gestellt werden. Neben der sich daraus ergebenden Behinderung für den Verkehr bedeutet insbesondere die Verunreinigung durch aufgeplatzte Säcke und die damit verbundene Ungezieferplage Handlungsbedarf. Mit der gesetzlich vorgeschriebenen Zeitvorgabe soll eine Beendigung dieses unhaltbaren Zustandes erreicht werden.

Wie bereits vorstehend ausgeführt hat sich zwar die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen und in weiten Teilen des gewerblichen Bereichs inzwischen bewährt. Schwierigkeiten haben sich jedoch in Teilbereichen der gewerblichen Abfallentsorgung ergeben. Hier hat sich gezeigt, dass die Gebühren und Organisationsstrukturen, insbesondere die festen Abfuhrzeiträume, den unterschiedlichen Bedürfnissen nicht immer gerecht werden. So soll es mit der geplanten Änderung der Abfallgebührenordnung der zuständigen Behörde ermöglicht werden, mit individuellen Angeboten auf diese Entsorgungsprobleme eingehen zu können.

Das Stammkapital der Bremer Entsorgungsbetriebe muss als Folge der Privatisierung durch die Veräußerung von Anlagegegenständen und durch die Bewertung des Kanalnetzes an den für seine Nutzung nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten erzielbaren Ergebnissen herabgesetzt werden

B. Zu den Einzelbestimmungen

Artikel 1:

Zu § 1:

Mit § 1 werden die Ziele festgelegt, nach der die Abfallwirtschaft in der Stadtgemeinde Bremen erfolgen soll. Bei der Neufassung des § 1 handelt es sich um eine terminologische Anpassung an die im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz festgelegten Grundsätze der Kreislaufwirtschaft. Neu gefasst ist ebenfalls der Absatz 2 mit seiner Aussage zur Abfallvermeidung, wobei die Aussage an sich nicht neu ist. Sie steht bereits in § 4 des geltenden Ortsrechtes, gehört jedoch aus systematischen Gründen unter die abfallwirtschaftliche Zielhierarchie.

Zu § 2:

§ 2 regelt die Aufgaben der Stadtgemeinde und die Zuständigkeiten. Die Absätze 1 und 3 entsprechen der bisherigen Regelung und wurden nicht verändert. Die Regelung der Beratungspflicht der Stadtgemeinde für die entsorgungspflichtigen Abfälle in Absatz 2 wurde sprachlich dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz angepasst.

Neu aufgenommen wurde der Absatz 4. Im Bereich der Schiffsabfallentsorgung besteht zurzeit eine Mehrfachregelung durch das Abfallortsrecht in Verbindung mit dem Teilabfallentsorgungsplan für Schiffsabfälle und der Hafenordnung. Um hier zu einer eindeutigen Zuständigkeit zu kommen, werden die Schiffsabfälle ausschließlich der Entsorgung durch die Hafenbehörde unterstellt.

Zu § 3:

§ 3 entspricht der Regelung des bisherigen § 7. Da der Anschluss- und Benutzungszwang die zentrale Bestimmung für die Abfallerfassung überhaupt darstellt, wurde diese aus systematischen Gründen vor die Vorschriften über Art und Form der Einsammlung und Erfassung gezogen. Neben der sprachlichen Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wurde in Ab-

satz 1 der Kreis der anschlusspflichtigen Grundstücke erweitert auf alle Grundstücke, auf denen Abfälle nicht nur tatsächlich anfallen, sondern überhaupt anfallen können. Absatz 2 schreibt für die Anschlusspflichtigen den Benutzungszwang der öffentlichen Abfallentsorgung vor, Absatz 3 die Pflicht des Anschlusspflichtigen, alle Maßnahmen zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung zu ergreifen. Ansonsten entsprechen die Absätze 1 bis 4 inhaltlich den bisherigen Regelungen.

Zu § 4:

Der neue § 4 entspricht inhaltlich dem zurzeit geltenden § 6 Abs. 3. Mit der Neugliederung soll eine bessere Übersichtlichkeit erreicht werden.

Zu § 5:

Die Bestimmung der ausgeschlossenen Abfälle wurde völlig neu gefasst. Im bisher geltenden Ortsgesetz werden über eine umfangreiche Anlage zum Gesetz fast alle im LAGA-Abfallarten-Katalog aufgeführten Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen von der Entsorgungspflicht der Stadtgemeinde ausgeschlossen.

Die Neufassung ist durch die knappe, umfassende Definition der von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle in Absatz 1 sowie die relativ kurze Liste der entsorgungspflichtigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen in Absatz 2 übersichtlicher als die bisherige Regelung.

Als Folge der Privatisierung sind schadstoffhaltige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen einschließlich Kleinmengen aus Gewerbebetrieben generell nicht mehr entsorgungspflichtig, so dass sie ausnahmslos von der Entsorgung durch die Stadtgemeinde ausgeschlossen werden können. Der Ausschluss von Verpackungen ergibt sich aus der Formulierung in Absatz 1 Nr. 3. Dagegen werden u. a. Schlämme, Rost- und Kesselaschen und Schlacken aus der Müllverbrennungsanlage der Entsorgungspflicht der Stadtgemeinde unterstellt. Zwar wurden diese Abfälle auch bisher schon von den Bremer Entsorgungsbetrieben entsorgt. Seit der Privatisierung sind die Bremer Entsorgungsbetriebe jedoch nicht mehr Selbstanlieferer. Da die Blocklanddeponie Schlacken, Aschen, Filterstäube und Schlämme aus Hausmüllverbrennungsanlagen aufnehmen kann, besteht kein Grund, sie von der kommunalen Abfallentsorgung auszuschließen. Ebenfalls entsorgungspflichtig sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen wie beispielsweise hausmüllähnliche Gewerbeabfälle. Dies sind in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können. Auf jeden Fall nicht dazu gehören Monochargen wie z. B. Dispersionsfarben, da dadurch die Betriebsbedingungen des MHW so erheblich gestört werden, dass nicht mehr von einer Entsorgung wie Hausmüll gesprochen werden kann.

Die Absätze 3, Regelung des Ausschlusses weiterer Abfälle per Allgemeinverfügung, und 4, Vermischungsverbot, entsprechen dem geltenden Ortsrecht.

Zu § 6:

Mit § 6 wird klargestellt, dass die Stadtgemeinde die Abfälle nur nach bestimmten Fraktionen getrennt erfasst. Er entspricht bis auf einige terminologische Anpassungen an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie sprachlicher Angleichungen an neu formulierte Bestimmungen des Ortsgesetzes inhaltlich der Regelung des bisherigen § 5.

Zu § 7:

§ 7 regelt die Entsorgung der Bio- und Gartenabfälle. Er entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 8 (Bioabfälle). Die Definition dieser Abfälle entspricht formell dem Europäischen Abfallverzeichnis. Inhaltlich gibt es keine gravierenden Neuregelungen. In Absatz 2 ist die Einschränkung, dass Abfälle nur auf dem Grundstück kompostiert werden sollen, auf dem sie anfallen, aufgehoben worden. Damit soll ermöglicht werden, dass Abfallbesitzer ihre Küchenabfälle aus ihrer Wohnung auf die eigene Parzelle mitnehmen oder sie auch ihrem Nachbarn überlassen dürfen, wenn dieser eigenkompostiert.

Nicht beabsichtigt ist, dass kompostierbare Abfälle von einem größeren Kreis von Abfallbesitzern an einen Dritten geliefert werden.

In Absatz 3 ist ebenfalls die Einschränkung „auf dem Grundstück“ gestrichen worden. In Absatz 4 wurde geändert, dass kompostierbare Abfälle nicht mehr direkt an der privatwirtschaftlich betriebenen Kompostierungsanlage, sondern an der Gebührenstelle an der Waage der Blocklanddeponie abzugeben sind.

Nach jetzt geltendem Ortsrecht mussten die Bremer Entsorgungsbetriebe die Abholzeiten und -stellen der Weihnachtsbäume bisher per Allgemeinverfügung bekanntmachen. In der Praxis hat sich jedoch erwiesen, dass eine Bekanntmachung in der Presse und im Abfallkalender nicht nur ausreichend, sondern geeigneter ist, die Bevölkerung zu informieren.

Zu § 8:

§ 8 entspricht inhaltlich dem jetzigen § 9. Formell wurde die Definition der Wertstoffe in Absatz 1 dem Europäischen Abfallverzeichnis angepasst. Absätze 2 und 3 schreiben die Benutzung von bestimmten Sammelsystemen zu festen Zeiten vor. Absatz 4 ermächtigt die Behörde, durch Allgemeinverfügung andere Abfälle als Wertstoffe festzulegen und geänderte Benutzungsbedingungen bekanntzugeben

Zu § 9:

§ 9 definiert zunächst den Begriff der schadstoffhaltigen Abfälle. Bei den beispielhaft aufgeführten Abfällen handelt es sich um schadstoffhaltige Abfälle, die typischerweise in Haushaltungen anfallen. In Absatz 2 wird den Abfallbesitzern vorgeschrieben, dass sie ihre Abfälle zu bestimmten Anlagen zu bringen haben. Diese Regelungen entsprechen dem geltenden Ortsrecht. Eine Änderung hat sich ergeben bei den Kleinmengen aus Gewerbebetrieben, die seit der Privatisierung nicht mehr der Entsorgungspflicht der Stadtgemeinde unterliegen. Daher braucht für diese Art Abfälle keine gesonderte Festsetzung mehr getroffen werden.

Zu § 10:

§ 10 übernimmt die Definition der Bau- und Abbruchabfälle nach Europäischem Abfallverzeichnis. Zur Vermeidung von unterschiedlichen Definitionen und damit zur Sicherstellung eines reibungslosen Betriebsablaufes wird klargestellt, dass unter Bauabfällen insbesondere auch Bauhölzer und Sanitärkeramik zu verstehen sind. Das bisherige Trennungsgebot hat sich im Wesentlichen an Gewerbebetriebe gerichtet. Da diese Abfälle als Abfall zur Verwertung einzustufen sind, die nicht der Entsorgungspflicht der Stadtgemeinde unterliegen, kann die Regelung entfallen.

Zu § 11:

Auf den Ausschluss bestimmter Abfälle als Sperrmüll wurde bereits unter „Allgemeines, letzter Absatz“ hingewiesen. Absatz 1 definiert, was unter „Sperrmüll“ zu verstehen ist. Durchgängig ist § 11 um den Begriff des „beauftragten Dritten“ ergänzt worden, um klarzustellen, dass nach der Privatisierung auch die Mitarbeiter der beauftragten Firma die Einsammlung des Sperrmülls verantwortlich regeln können.

Dagegen wurde der Punkt „Öltanks“ nunmehr zur Klarstellung ergänzt und in einem eigenen Absatz zusammengefasst.

Zu § 12:

Mit § 12 wird die Entsorgung von Restabfällen geregelt. In Absatz 1 wird zunächst der Restabfallbegriff in Anlehnung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und das Europäische Abfallverzeichnis definiert.

Absatz 2 schreibt die Benutzung der codierten Abfallgefäße vor. Die Formulierung war bisher in Form einer Absichtserklärung hinsichtlich der bevorstehenden Umstellung auf codierte Abfallgefäße abgefasst. Die Umstellung ist nunmehr rechtlich flächendeckend erfolgt, so dass aus der Absichtserklärung von 1993 eine Vorschrift mit festem Regelungsgehalt werden kann. Außerdem enthält Absatz 2 den Hinweis auf die Einführung einer nutzerbezogenen Gebührenabrechnung und die Verpflichtung für die Bremer Entsorgungsbetriebe, diese Form der Gebührenabrechnung im Rahmen ihrer technischen

Möglichkeiten nach und nach einzuführen. Dieser Forderung wird seit Beginn des Jahres 1999 bereits entsprochen. Die Bremer Entsorgungsbetriebe erstellen die Gebührenbescheide seitdem in Eigenregie und weisen in ihren Bescheiden – soweit bekannt – auch die Nutzer aus.

Die Absätze 3 bis 7 sind inhaltlich im Wesentlichen unverändert. Absatz 3 enthält die Verpflichtung für den Anschlusspflichtigen, für alle auf seinem Grundstück anfallenden Abfälle ausreichendes Volumen anzufordern.

Absatz 4 konkretisiert die Abfallbehälterausstattung, indem ein Vorhaltevolumen pro Person vorgeschrieben wird. Absatz 5 regelt den Fall, dass die Abfallbehälterausstattung im Ausnahmefall nicht ausreicht, Absatz 6 die Situation, dass die Behälterausstattung im Regelfall nicht ausreicht.

Nach Absatz 7 können benachbarte Grundstücke bzw. Eigentumswohnungen Abfallgemeinschaften bilden, um sowohl den Entsorgungsaufwand der Stadtgemeinde als auch die Gebühren des Anschlusspflichtigen zu vermindern.

In einigen Fällen hatten sich bei der Umstellung der bis dahin verwendeten 35-l-Eimer auf die neuen 60-l-Gefäße Probleme hinsichtlich der Stellflächen und bei der Handhabung des schwereren Gefäßes ergeben. Daher wurde diesem begrenzten Personenkreis im Ausnahmefall die Möglichkeit eingeräumt, statt der Abfalltonne amtliche 40-l-Abfallsäcke zu benutzen. Diese Regelung entspricht auch dem zurzeit geltenden Ortsrecht. Neu ist lediglich die Bestimmung, wieviele Abfallsäcke den Haushalten zur Verfügung zu stellen sind. Eine entsprechende Regelung gibt es zwar bereits in der Gebührenordnung. Mit der zusätzlichen Festlegung sollen Irritationen in der Vergangenheit vermieden werden.

Völlig neu dagegen ist der Absatz 9, mit dem die Entsorgung der Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen geregelt wird.

Von einer Umsetzung der Anschluss- und Benutzungspflicht analog der privaten Haushaltungen durch ein festes personenbezogenes Vorhaltevolumen wird abgesehen. Allein der Vergleich der unterschiedlichen Verhältnisse beispielsweise in Krankenhäusern/Pflegeheimen u. ä. und Büroräumen zeigt, dass ein einheitliches Mindestgefäßvolumen den Umständen nicht gerecht wird. Nach dem neuen Absatz 9 soll sich die Bemessung der Behälterausstattung an den spezifischen Nutzungsverhältnissen des Grundstückes orientieren. Das verlangt zunächst vom Grundstückseigentümer eine selbstkritische Einschätzung seines Abfallaufkommens. Da jedoch zu erwarten ist, dass nicht jeder betroffene Grundstückseigentümer diese Einschätzung korrekt wahrnimmt, wird den Bremer Entsorgungsbetrieben die Pflicht auferlegt, die Angemessenheit der Behälterausstattung zu prüfen und gegebenenfalls vorzuschreiben. Analog der Regelung in anderen Städten soll sich das Volumen an bestimmten Vorgaben orientieren. Für die Stadtgemeinde Bremen soll als Orientierungsrahmen Folgendes gelten:

- a) bei weniger als 10 Beschäftigten mindestens ein Vorhaltevolumen von 120 l,
- b) bei 10 bis 20 Beschäftigten mindestens ein Vorhaltevolumen von 240 l und
- c) bei mehr als 20 Beschäftigten mindestens ein Vorhaltevolumen von 1.100 l.

Zu § 13:

§ 13 enthält für die zuständige Behörde die Ermächtigung, Besitzern von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Vorbehandlung ihrer Abfälle vorzuschreiben, falls das für den reibungslosen Entsorgungsvorgang erforderlich ist. Er entspricht der Regelung des geltenden § 14.

Zu § 14:

Im Rahmen der Novellierung 1993 war erstmals eine umfangreiche Spezialvorschrift für Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens aufgenommen worden, um den erhöhten Anforderungen an die Entsorgung dieser Abfälle Rechnung zu tragen. Diese Bestimmungen sind seitdem ohne Probleme eingehalten worden, so dass der geltende § 15 ohne inhaltliche Änderungen übernommen werden konnte.

Zu § 15:

§ 15 schreibt vor, dass Abfälle zur Einsammlung und Beförderung nur in offiziell zugelassenen Abfallbehältern und -säcken bereitgestellt werden dürfen. Die Liste der zugelassenen Behälter ist aus Gründen der Übersichtlichkeit wie bisher auch diesem Gesetz als Anlage beigelegt.

Lediglich auf eine Spezialregelung für Abfallwechsel-/Abfallwechselpressbehälter konnte aufgrund der Neuregelung, wonach Abfälle auch von privaten Dritten oder selbst angeliefert werden dürfen, verzichtet werden.

Zu § 16:

Bei den Anforderungen an die Behandlung der Abfallbehälter handelt es sich im Wesentlichen um Regelungen, die es seit über 20 Jahren, wahrscheinlich aber seit Bestehen einer öffentlichen Müllabfuhr in dieser oder ähnlicher Form gibt. Neben der Gewährleistung einer ordentlichen Befüllung soll auch die Verantwortlichkeit bei abhanden gekommenen und beschädigten Gefäßen geregelt werden.

Zu § 17:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 19. Die Vorschriften gelten im Wesentlichen der Sicherung des ruhenden und beweglichen öffentlichen Verkehrs. Zu einem Problem ist in den vergangenen Jahren insbesondere das dauerhafte Abstellen von Müllgefäßen auf dem Gehweg, aber auch das vorzeitige Hinausstellen und verspätete Hereinholen der Tonnen, geworden. Dies gilt ebenso für das zu frühe Herausstellen der gelben Säcke. Dagegen soll in Zukunft verstärkt vorgegangen werden.

Zu § 18:

Auch bei § 18 handelt es sich um eine bereits seit langem existierende Vorschrift. Sie entspricht dem bisher geltenden § 20. Hier werden die Voraussetzungen geschaffen, damit die Bremer Entsorgungsbetriebe die Behälter mit ihren Fahrzeugen erreichen und aufnehmen können.

Zu § 19:

Die hier getroffenen Regelungen stimmen inhaltlich mit § 21 des geltenden Ortsgesetzes überein. Wie bisher soll die Entleerung der Abfallbehälter in der Regel wöchentlich und 14-täglich erfolgen. Die nach Satz 2 mögliche Abweichung von diesem Abfuhrhythmus wird insbesondere im gewerblichen Bereich häufig genutzt. In Gebieten mit enger Bebauung wie beispielsweise im Innenstadtbereich, in denen die Aufstellung von Abfallgroßbehältern nicht möglich ist, sind Firmen auf eine häufige Abfuhr kleinerer Gefäße angewiesen. Absatz 2 enthält spezielle Regelungen für die Anforderung von Abfallwechselbehältern. Insbesondere erhält die zuständige Behörde die Möglichkeit, bei schnell verderblichen oder übelriechenden Abfällen Anordnungen zu treffen.

Zu § 20:

Auch bei § 20 handelt es sich um eine schon seit langem bestehende Regelung. Sie entspricht dem jetzigen § 22 und soll mögliche Ansprüche auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung bei einer Unterbrechung der Entsorgung durch Streik oder höhere Gewalt ausschließen.

Zu § 21:

Mit dieser Regelung wird § 23 des geltenden Ortsrechts unverändert übernommen. Diese Vorschrift im Zusammenhang mit dem entsprechenden Ordnungswidrigkeitstatbestand, die 1993 erstmals aufgenommen worden ist, soll den Missbrauch der öffentlich aufgestellten Abfallbehälter unterbinden.

Zu § 22:

Abfälle, die zwar der Entsorgungspflicht der Stadtgemeinde unterliegen, nicht jedoch eingesammelt und befördert werden, sollen von den Abfallbesitzern zu bestimmten Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden. Die Liste dieser Anlagen, die aus Übersichtsgründen nicht im Gesetz selbst aufgeführt, sondern als Anlage beigelegt ist, kann von der zuständigen Behörde durch Allgemeinverfügung verändert werden, um den Anforderun-

gen an einen reibungslosen Betriebsablauf gerecht zu werden. Mit Absatz 2 wird die Art und Weise geregelt, in der Abfälle anzuliefern sind. Das wird im Wesentlichen durch die Benutzungsbedingungen der Anlagen bestimmt. Diese können für Art und Menge der Abfälle Beschränkungen vorsehen sowie eventuell eine Vorbehandlung verlangen.

Zu § 23:

Entgegen dem geltenden Ortsgesetz wurde gegenüber der Behörde eine Auskunftspflicht nur noch für das Abfallortsgesetz festgeschrieben und nicht mehr wie bisher „der Abfallgesetze“. Die Auskunftspflicht nach anderen Gesetzen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) ergibt sich bereits aus diesen Vorschriften selbst. Das Ortsgesetz kann nur eigene Pflichten regeln.

Zu § 24:

Mit dieser Regelung wird § 26 unverändert übernommen. Die Festlegung von Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang ist insbesondere von Interesse, wenn der zur Entsorgung bereitgestellte Abfall, aber auch der bereits eingesamelte Abfall, von Mitbürgern durchsucht und mitgenommen wird.

Zu § 25:

Mit dieser Regelung wird § 27 unverändert übernommen.

Zu § 26:

§ 26 entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 28. In Absatz 1, 2 und 3 Nr. 1 sowie Absatz 5 sind lediglich terminologische Anpassungen an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vorgenommen worden.

Neu aufgenommen worden ist die Speicherung von im Betriebstagebuch der Blocklanddeponie und der Müllverbrennungsanlage erfassten Entsorgungsnachweisen, da in den Fällen der Anlieferung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen durch den von der Stadtgemeinde beauftragten Dritten nur aus den dort vorhandenen Unterlagen ersichtlich ist, ob der entsorgungspflichtige Abfallbesitzer seiner Pflicht zu ordnungsgemäßer Entsorgung im erforderlichen Umfang nachgekommen ist.

Ebenfalls neu aufgenommen worden ist die Erfassung von Beginn und Ende des Mietverhältnisses, da dies für die Erstellung von Gebührenabrechnungen, die neben dem Gebührenschildner auch die Nutzer der codierten Tonnen ausweisen sollen, unbedingt erforderlich ist. Dagegen konnte gegenüber der geltenden Regelung auf die Speicherung der Eigenkompostierer verzichtet werden, da der Eigenkompostbonus bereits seit Jahren entfallen ist.

Zu § 27:

Mit § 27 ist die Regelung des geltenden § 29 unverändert übernommen worden, um auch in Zukunft die Grundlage zu schaffen, dass die zuständige Behörde neue Entsorgungstechniken und -organisationsformen erproben kann.

Zu § 28:

§ 28 entspricht im Wesentlichen der Regelung des geltenden § 30. Aus den praktischen Erfahrungen der Bremer Entsorgungsbetriebe und der Polizei hat sich bei den Ordnungswidrigkeiten jedoch zusätzlicher Regelungsbedarf ergeben.

Neu aufgenommen worden ist die Möglichkeit, ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren gegen Geschäfte/Firmen einleiten zu können, die ihre von der Entsorgungspflicht der Stadtgemeinde ausgeschlossenen Wertstoffe zu den Sammelcontainern für Haushalte bringen. Diese Art der Entsorgung ist für die Kommune mit erheblichem finanziellen Aufwand verbunden, der letztlich über die Abfallgebühren wieder zu kompensieren ist.

Ebenfalls neu ist die Bestimmung, dass sich ordnungswidrig verhält, wer Abfallbehälter „bereits vor dem angegebenen Zeitpunkt bereitstellt“. Nach Angaben der Polizei häufen sich die Fälle, dass Abfallbehälter bereits Tage vor der Entleerung hinausgestellt werden. Das führt in der Regel zu Behinderungen auf den Gehwegen. Das gilt ebenso für das zu frühe Herausstellen der gelben Säcke, wobei hier hinzukommt, dass durch aufgeplatzte Säcke Verunreinigungen entstehen und Ungeziefer angezogen wird.

Anlage 1

Die Liste der zugelassenen Abfallbehälter entspricht im Wesentlichen der geltenden Übersicht. Lediglich die nicht-codierten 35- bis 50-l-Gefäße sind gesondert dargestellt worden, um deutlich zu machen, dass ihre Benutzung nur noch für einen Übergangszeitraum in den Einzelfällen, in denen die Umstellung auf die codierte Tonne noch nicht erfolgen konnte, gestattet wird. Nach den Verhandlungen mit der Wohnungsbaugesellschaft werden die baulichen Voraussetzungen im Laufe des Jahres 2002 erfüllt.

Anlage 2

Anlage 2 enthält die Übersicht der Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen, an denen Selbstanlieferer die Abfälle anliefern können oder anzuliefern haben. Sie entspricht im Wesentlichen der bisherigen Anlage 4, in der nunmehr die durch zwischenzeitlich bekanntgegebene Allgemeinverfügungen zugelassenen bzw. gestrichenen Annahmestellen sowie Abfallarten ebenso berücksichtigt wurden wie die sich aus dem vorstehenden Gesetzestext ergebenden Änderungen. An der Struktur der Annahmestellen, d. h. dem Nebeneinander von Service-Centern der Bremer Entsorgungsbetriebe und von Dritten betriebenen Recyclingstationen, hat sich nichts geändert.

Artikel 2:

Zu Nr. 1:

Neu aufgenommen wird eine Regelung, wonach Abfallbesitzer ihren 770-l- oder 1100-l-Abfallgroßbehälter zusätzlich leeren lassen können, wenn im Ausnahmefall einmal mehr als der regelmäßig zu entsorgende Abfall anfällt. Bei dieser auf besondere Anforderung durchgeführten Entleerung fallen zusätzliche Kosten für Verwaltung, Fakturierung usw. an, die unabhängig von der Gefäßgröße mit 25 Euro den Entleerungskosten in Höhe von einem 52stel der Jahresgebühr hinzuzurechnen sind.

Zu Nr. 2:

Mit der neuen Bestimmung kann den Organisatoren von Veranstaltungen, gastronomischen und anderen besonderen Ereignissen, bei denen die Menge der anfallenden Abfälle nur begrenzt planbar sind und oder kurzfristigen Schwankungen unterliegen, angeboten werden, die Abfallentsorgung in dieser Zeit entsprechend zu nutzen. Die Gebühr orientiert sich an den Jahresgebühren für 240- und 1100-l-Behälter, da in den v. g. untypischen Situationen ausschließlich diese beiden Gefäßklassen zum Einsatz kommen.

Artikel 3:

Zur Umsetzung der Privatisierung wurden Kapitalgesellschaften gegründet, in welche die jeweiligen Teilbetriebe der Bremer Entsorgungsbetriebe mit sämtlichen Vermögensgegenständen und Schulden gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen eingebracht wurden. Die nicht weiter von der Stadtgemeinde Bremen zu haltenden Gesellschaftsanteile wurden verkauft.

Die Erlöse aus diesem Verkauf hat der Senator für Finanzen für die Stadtgemeinde Bremen vereinnahmt. Bei den Bremer Entsorgungsbetrieben erfolgte in entsprechender Höhe der Ausweis einer Forderung gegenüber der Stadtgemeinde.

Im Rahmen der vorgesehenen Kapitalherabsetzung wird diese Forderung nun ausgebucht und das Stammkapital herabgesetzt, um dem Haushalt die Mittel aus der Privatisierung endgültig zur Verfügung zu stellen.

Eine weitere Korrektur des Stammkapitals ergibt sich u. a. aus einer Abwertung des Kanalnetzes. Das Kanalnetz und die Grundstücke sind im Zuge der Privatisierung weitgehend mit einem Nutzungsrecht bzw. mit Erbbaurechten belastet worden. Die wirtschaftliche Verfügbarkeit dieser Anlagegüter ist damit für die Bremer Entsorgungsbetriebe für die Laufzeit der Nutzungsverträge nicht möglich. Der Wert der Anlagen muss sich folglich an den erzielten Erlösen orientieren. Dabei ist der Wert so festzulegen, dass sich der aus der Abschreibung der Anlagen ergebende Werteverzehr mit den Erträgen aus der

Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens, der in Höhe der durch die Stadtgemeinde vereinnahmten Entgelte für das Nutzungsrecht und die Erbbauzinsen bei den Bremer Entsorgungsbetrieben gebildet wurde, deckt.

Im Ergebnis entspricht das verbleibende Stammkapital in seiner Höhe dem nicht abschreibbaren Anlagevermögen der Bremer Entsorgungsbetriebe.

Artikel 4:

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.